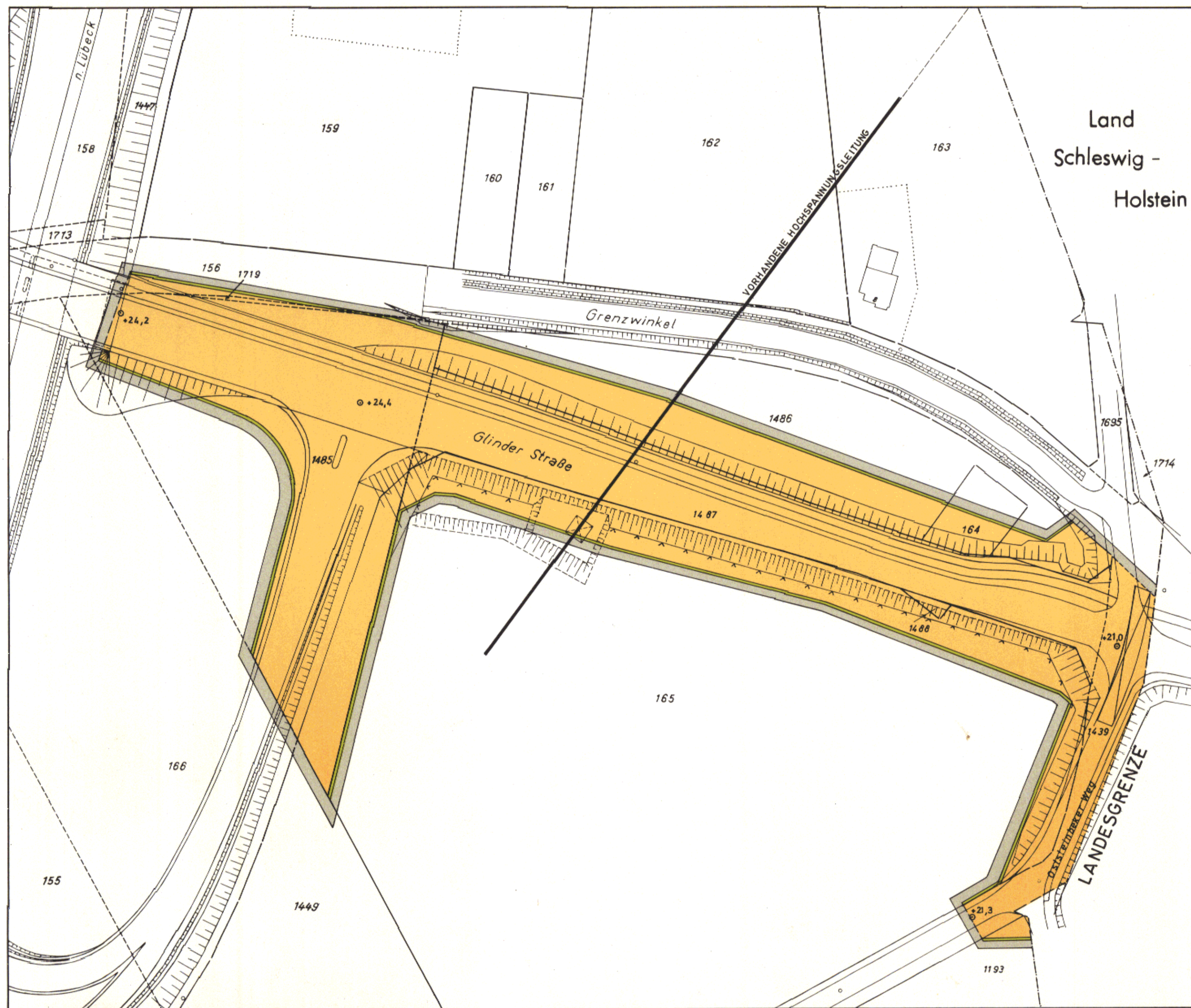


BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 70



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

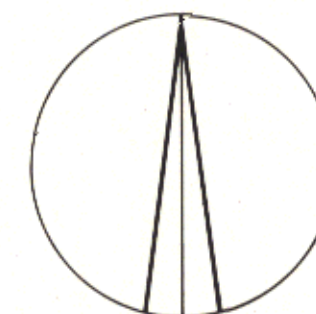
STRASSENBE GRENZUNGSLINIE

BRÜCKEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

z.B. $\odot + 21,0$



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 28. Januar 1975

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 70

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG - MITTE

ORTSTEIL 131

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom FEBR. 1974
Kataster- und Vermessungsamt

KBL.7232, B.89, 159, 160

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

№. 23771

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3

DONNERSTAG, DEN 6. FEBRUAR

1975

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 70	13
28. 1. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 71	14
28. 1. 1975	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Ottensen 42	14
28. 1. 1975	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Blankenese 25	15
28. 1. 1975	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Heimfeld 29	15
28. 1. 1975	Verordnung zur Änderung des Zweiten vorläufigen Ordnung der staatlichen Abschlußprüfung in der Fachrichtung Seefahrt an der Fachhochschule Hamburg	16

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 70

Vom 28. Januar 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 70 für den Geltungsbereich Glinder Straße zwischen der Bundesautobahn und der Landesgrenze einschließlich angrenzender Flurstücke bzw. Flurstücksteile der Gemarkung Kirchsteinbek sowie ein Teil der Zufahrt zur Bundesautobahn und des Oststeinbeker Weges einschließlich einer Teilfläche des Flurstücks 1193 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Januar 1975.

**Verordnung
über den Bebauungsplan Billstedt 71**

Vom 28. Januar 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 71 für den Geltungsbereich Havighorster Weg — über das Flurstück 362 der Gemarkung Kirchsteinbek — Landesgrenze — über die Flurstücke 364 und 365 der Gemarkung Kirchsteinbek — Stormarnstraße — über das Flurstück 1535 der Gemarkung Kirchsteinbek — Landesgrenze (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Januar 1975.

**Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre Ottensen 42**

Vom 28. Januar 1975

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die durch die Verordnung über die Veränderungssperre Ottensen 42 vom 29. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) festgesetzte Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanentwurfs Ottensen 42 wird um ein Jahr bis zum 8. Februar 1976 verlängert.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Januar 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 29

Vom 25. März 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 29 für den Geltungsbereich Otzenstraße — Westgrenzen der Flurstücke 1026 und 1009, über das Flurstück 1006 der Gemarkung Altona-Nord — Thadenstraße — Bernstorffstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die Staffelgeschosse sind an der Vorder- und Rückseite um 2,0 m zurückzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. März 1975.

Bergverordnung zur Änderung der Bergverordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. März 1975

Auf Grund des § 3 a Absatz 2 und des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750—m), der §§ 1, 3 a und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750—o), des § 2 des Erdölgesetzes vom 12. Mai 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750—p) und des § 3 des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750—q) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass von Bergpolizei-Verordnungen vom 9. April 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird nach Anhörung der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke und der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verordnet:

§ 1

Die Bergverordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst für die Freie und Hansestadt Ham-

burg vom 6. November 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 337, 1975 Seite 7) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 18 eingefügt:

„§ 18

Bußgeldbestimmung

Ordnungswidrig im Sinne von § 207 d des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 als Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Person beruft, die nicht über die erforderliche arbeitssicherheitliche Fachkunde verfügt,
2. Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht in der nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Anzahl beruft,
3. einem Verlangen der Bergbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 nicht nachkommt,
4. der Vorschrift des § 5 Absatz 4 über die Berufung als Fachkraft für Arbeitssicherheit zuwiderhandelt,

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 14	DIENSTAG, DEN 22. APRIL	1975
Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 17	75
15. 4. 1975	Verordnung über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Die Christengemeinschaft in Hamburg	76
15. 4. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit	76

Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 17

Vom 8. April 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 17 für den Geltungsbereich Finkenwerder Norderdeich — Ostgrenze des Flurstücks 1593, über die Flurstücke 1593, 2305, 473, 903, Westgrenze des Flurstücks 903, über die Flurstücke 486, 1580, 1581, 1433, Westgrenze des Flurstücks 1433, über das Flurstück 1433, Westgrenze des Flurstücks 977 der Gemarkung Finkenwerder-Nord (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. April 1975.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 19	DIENSTAG, DEN 3. JUNI	1975
Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Ottensen 29	97
20. 5. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 25	98
20. 5. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 8	98
20. 5. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 29 / Hausbruch 28	99
27. 5. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 13	99

Gesetz über den Bebauungsplan Ottensen 29

Vom 27. Mai 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 29 für den Geltungsbereich Bahrenfelder Straße — über die Flurstücke 1772, 1774 und 1781, Ostgrenze des Flurstücks 1776 der Gemarkung Ottensen — Barnerstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 210) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet auf den Flurstücken 1775 und 2528 der Gemarkung Ottensen sind Wohnungen im zweiten bis fünften Vollgeschoß zulässig.
2. Dachflächen, die innerhalb von Abstandsflächen liegen, sind als begehbbare Freizeiterrassen für die Bewohner der jeweiligen Grundstücke auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
3. Für die mit A gekennzeichnete fünf- und sechsgeschossige Bebauung können ein weiteres Vollgeschoß, für die mit B gekennzeichnete sechsgeschossige Bebauung zwei weitere Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
4. Das festgesetzte Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Deutschen Bundespost, eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische Kabel zu verlegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Mai 1975.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 25

Vom 20. Mai 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 25 für den Geltungsbereich Frenssenstraße — Anna-Hollmann-Weg — West- und Nordgrenze des Flurstücks 347, Nordgrenzen der Flurstücke 385, 386, 389, 390, 391 und 392 der Gemarkung Dockenhuden — Am Sorgfeld — Babendiekstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 8

Vom 20. Mai 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 8 für den Geltungsbereich Kielmannseggstraße — Gustav-Adolf-Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1636 bis 1638 der Gemarkung Marienthal — Rauchstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 511) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 29 / Hausbruch 28

Vom 20. Mai 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 29 / Hausbruch 28 für den Geltungsbereich Minnerweg — Westgrenze des Flurstücks 161, Südgrenze des Flurstücks 2596, über die Flurstücke 367 bis 363, 353, 344, 2407 und 340, Südgrenzen der Flurstücke 2155 und 2005, Westgrenze des Flurstücks 2005, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 143, Westgrenze des Flurstücks 144, über die Flurstücke 144 und 2557, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 147, Westgrenze des Flurstücks 154, über das Flurstück 148, West- und Nordgrenze des Flurstücks 148, über die Flurstücke 154, 150, 1902, 151, 152, 155 und 153, Westgrenze des Flurstücks 153, über das Flurstück 153, Ostgrenze des Flurstücks 155, über die Flurstücke 122 und 159, Nordgrenzen der Flurstücke 156 bis 158, Ostgrenzen der Flurstücke 158, 1910 und 160, über die Flurstücke 161 bis 166, Ostgrenze des Flurstücks 166 der Gemarkung Neugraben (Bezirk Harburg, Ortsteile 718 und 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den mit „WR I o + eo“ gekennzeichneten Gebieten gilt die offene und einseitig offene Bauweise. In der einseitig offenen Bauweise kann einer der seitlichen Grenzabstände ganz oder teilweise überbaut werden. In diesem Grenzabstand dürfen Gebäudeteile von mehr als 4,50 m Höhe nur errichtet werden, wenn sie für jeden Meter zusätzlicher Höhe einen Grenzabstand von je 1,50 m einhalten; für Zwischenmaße gilt das entsprechende Verhältnis.
2. Im Sondergebiet sind nur Gebäude für ein medizinisches Laboratorium zulässig. Ausnahmsweise können Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zugelassen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 13

Vom 27. Mai 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 13 für den Geltungsbereich Bekkampsweg — Bekkamp — über die Flurstücke 244 und 243, Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 243, Ostgrenzen der Flurstücke 244 und 245, Südgrenzen der Flurstücke 245, 1928 und 1927 der Gemarkung Jenfeld — Oppelner Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Außer den im Plan ausgewiesenen Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Mai 1975.

§ 4

Es werden erhöht

- a) der Kinderzuschuß auf monatlich 137,70 Deutsche Mark,
- b) die Waisenrente einschließlich Kinderzuschuß auf mindestens monatlich 290,80 Deutsche Mark.

§ 5

- (1) Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

- (2) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben.

§ 6

- (1) Die Siebzehnte Rentenanpassungsverordnung vom 30. Juli 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 253) wird aufgehoben.

- (2) Auf Ansprüche für die Zeit bis zum 30. Juni 1975 sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 18

Vom 10. Juni 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Stellingen 18 für den Geltungsbereich Stellingener Steindamm — Gazellenkamp — Genseneck — Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 589, Ostgrenzen der Flurstücke 600 und 587 der Gemarkung Stellingen — Sportplatzring — Basselweg — Jugendstraße — Westgrenze des Flurstücks 1121, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1128 der Gemarkung Stellingen — Sportplatzring — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 600, Südgrenze des Flurstücks 603 der Gemarkung Stellingen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1975.

Druckfehlerberichtigung

Bei der Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 3. Juni 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) ist auf Seite 107 oben nachzutragen:

„Anlage C“

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24	MONTAG, DEN 7. JULI	1975
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 17 / Jenfeld 15	129
24. 6. 1975	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	130
24. 6. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik	131
24. 6. 1975	Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Hochschule für Wirtschaft und Politik	131
24. 6. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachhochschul-Zulassungsverordnung	132

Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 17 / Jenfeld 15

Vom 24. Juni 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 17 / Jenfeld 15 für den Geltungsbereich Jenfelder Straße — Rahlau — Singelmannsweg — Kuehnstraße — Schimmelmannstraße — über das Flurstück 353, Westgrenze des Flurstücks 2137, über das Flurstück 357 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 512 und 513) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. Juni 1975.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 25

FREITAG, DEN 11. JULI

1975

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 69	133
1. 7. 1975	Verordnung zum Übergang in die einstufige Juristenausbildung für das Wintersemester 1975/76	134
1. 7. 1975	Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Fachhochschule Hamburg	135
1. 7. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 55	136

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 69

Vom 27. Juni 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 69 für den Geltungsbereich Kandinskyallee — über das Flurstück 423 der Gemarkung Kirchsteinbek — Havighorster Redder — über die Flurstücke 422 und 421 der Gemarkung Kirchsteinbek — Mümmelmannsberg — Kandinskyallee — über die Flurstücke 371, 368, 354 und 355, Westgrenze des Flurstücks 355, über das Flurstück 1640 der Gemarkung Kirchsteinbek — Landesgrenze — über das Flurstück 359, Ostgrenze des Flurstücks 355, über das Flurstück 368 der Gemarkung Kirchsteinbek — Hollgraben — über die Flurstücke 381, 382, 384 bis 396 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Grenzdamm — Ostgrenzen der Flurstücke 287 und 719, Südgrenzen der Flurstücke 719 und 287 der Gemarkung Boberg — Asbrookdamm — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 717, über die Flurstücke 718, 284 bis 281, 738, 753, 739, 277 und 276 der Gemarkung Boberg — Asbrookdamm — über das Flurstück 740 der Gemarkung Boberg — Steinbeker Grenzdamm (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an eine zentrale Heizversorgung vorzunehmen, sofern nicht Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie Verwendung finden. Ausnahmen für die Gewerbegebiete südlich des Steinbeker Grenzdamm können zugelassen werden, wenn Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe verwendet werden.
2. Im allgemeinen Wohngebiet mit zwölfgeschossiger Bebauung nördlich der Straße Havighorster Redder und in den allgemeinen Wohngebieten mit zweigeschossiger Bebauung sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
3. In den Gewerbegebieten nördlich des Steinbeker Grenzdamm sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, die dem Bedarf der Anwohner dienen, zulässig.
4. In den Gewerbegebieten südlich des Steinbeker Grenzdamm sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig; außerdem sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

5. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
7. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesstraße einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 1975.

Der Senat

Verordnung
zum Übergang in die einstufige Juristenausbildung
für das Wintersemester 1975/76

Vom 1. Juli 1975

Auf Grund von § 56 Nummer 6 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung vom 30. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) und von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 9. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird nach Anhörung des Fachbereichs Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg und des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts verordnet:

§ 1

Übergang

(1) In das dritte Semester der einstufigen Juristenausbildung der Universität Hamburg kann übergehen, wer an einer deutschen Universität

1. in der zweistufigen oder in einer einstufigen Juristenausbildung mindestens zwei Semester oder
2. innerhalb eines mindestens zweisemestrigen Studiums ein Semester Rechtswissenschaft und ein Semester Psychologie, Politische Wissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften

studiert hat und durch die bisher von ihm erbrachten Studienleistungen nachweist, daß er die für die Fortsetzung seines Studiums in der einstufigen Juristenausbildung erforderlichen Kenntnisse besitzt.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 (Übergangsberechtigung) wird von einem Ausschuß des Fachbereichs Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg festgestellt. Der Ausschuß setzt sich aus drei vom Fachbereichsrat gewählten Angehörigen des Lehrkörpers zusammen.

§ 2

Zulassung

(1) Übersteigt die Zahl der zum Übergang berechtigten Bewerber die Zahl der freien Studienplätze, so entscheidet der Ausschuß nach § 1 Absatz 2 über die Zulassung.

(2) Die Rangfolge der Bewerber bestimmt sich nach dem Grad ihrer Qualifikation für die Fortsetzung des Studiums in der einstufigen Juristenausbildung, wie er sich aus der Art des Vorstudiums und den nachgewiesenen Studienleistungen ergibt.

(3) Für die Zulassung gelten im übrigen § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 5, § 6, § 9 Absatz 1, § 12, § 14 und § 15 der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 25. Juni 1974 mit der Änderung vom 17. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 226 und 409). Der Ausschuß nach § 1 Absatz 2 nimmt auch die Aufgaben eines Zulassungsausschusses (§ 10 Absatz 2 der Universitäts-Zulassungsverordnung) für die Zulassung zum dritten Semester wahr.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1975.

Gesetz
über den Bebauungsplan Finkenwerder 19

Vom 27. Juni 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 19 für den Geltungsbereich Finkenwerder Westerdeich — über das Flurstück 1878 der Gemarkung Finkenwerder-Nord — Finkenwerder Westerdeich — über das Flurstück 869 der Gemarkung Finkenwerder-Nord — Finkenwerder Westerdeich — über die Flurstücke 793 und 872 der Gemarkung Finkenwerder-Nord — Finkenwerder Westerdeich — Südgrenze des Flurstücks 984, über die Flurstücke 984, 2235 und 1879 der Gemarkung Finkenwerder-Nord zum Finkenwerder Westerdeich (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den mit „WR II o + e o“ gekennzeichneten Gebieten gilt die offene und einseitig offene Bauweise. In der einseitig offenen Bauweise kann einer der seitlichen Grenzabstände ganz oder teilweise überbaut werden. In diesem Grenzabstand dürfen Gebäudeteile von mehr als 4,50 m Höhe nur errichtet werden, wenn sie für jeden Meter zusätzlicher Höhe einen Grenzabstand von je 1,50 m einhalten; für Zwischenmaße gilt das entsprechende Verhältnis.
2. Im reinen Wohngebiet eingeschossiger Bauweise sollen die Dächer mindestens 35 Grad geneigt sein.
3. Die Einfriedigung der Grundstücke beiderseits der 7,0 m breiten Straßen darf zum öffentlichen Weg hin nicht höher als 0,60 m sein.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 1975.

Der Senat

lassen, wenn sie einem der nach Satz 1 zugelassenen Bewerber in dem nach den §§ 2 bis 6 der Fachhochschul-Zulassungsverordnung ermittelten Rang vorgehen. Diese Bewerber sind auf die Höchstzahl des folgenden Semesters anzurechnen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 55

Vom 1. Juli 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 55 für den Geltungsbereich Lohbrügger Landstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 2131, über das Flurstück 1467, Westgrenze des Flurstücks 1471 der Gemarkung Lohbrügge — Bornbrook — Ostgrenze des Flurstücks 2774, Südgrenzen der Flurstücke 2774 und 2773, über das Flurstück 1471, Ostgrenzen der Flurstücke 1467 und 1468 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1975.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B - Telefon: 24 69 49.
Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 28,20 DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer).
Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 28	MONTAG, DEN 11. AUGUST	1975
Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Nienstedten 15	141
29. 7. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung	142
29. 7. 1975	Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Universität Hamburg	143

Verordnung über den Bebauungsplan Nienstedten 15

Vom 29. Juli 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 15 für den Geltungsbereich Jürgensallee — Ligusterweg — Nordgrenze des Flurstücks 8/190, über die Flurstücke 648, 647 und 643, Nordgrenze des Flurstücks 8/52, über das Flurstück 8/51 der Gemarkung Nienstedten — Kanzleistraße — Georg-Bonne-Straße (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Juli 1975.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 31	DIENSTAG, DEN 2. SEPTEMBER	1975
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Eimsbüttel 19	153
26. 8. 1975	Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen	154
26. 8. 1975	Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Hochschule für Musik und darstellende Kunst	155
26. 8. 1975	Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung und der Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Universität Hamburg	155

Verordnung über den Bebauungsplan Eimsbüttel 19

Vom 20. August 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 19 für den Geltungsbereich Heußweg — über die Flurstücke 729 und 1600 der Gemarkung Eimsbüttel — Osterstraße — Emilienstraße — Henriettenstraße — über die Flurstücke 2896 und 2955 der Gemarkung Eimsbüttel (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 306) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet kann auf der mit — A — gekennzeichneten Fläche ein zusätzliches Vollgeschoß sowie darüber hinaus ein weiteres Geschoß zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Geschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
2. Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet auf den Flurstücken 356, 1604 und 1605 der Gemarkung Eimsbüttel sind nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.
4. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Bauliche Vorhaben und solche Nutzungen sind unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, jedoch sind bauliche Anlagen in einer Höhe von mehr als 3,0 m über Gelände und einzelne Stützen zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. August 1975.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 36

FREITAG, DEN 3. OKTOBER

1975

Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Billstedt 58

Vom 23. September 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Im Bebauungsplan Billstedt 58 vom 18. Februar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) werden die beiden an den Havighorster Redder angrenzenden Festsetzungen „Parkanlage“ in die Festsetzungen „Spiel- und Bolzplatz“ geändert.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. September 1975.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 37	MITTWOCH, DEN 8. OKTOBER	1975
Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Hammerbrook 4	175
2. 10. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 35	176
2. 10. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Allermöhe 13 / Billwerder 13 / Bergedorf 58	176

Gesetz über den Bebauungsplan Hammerbrook 4

Vom 2. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Hammerbrook 4 für den Geltungsbereich Süderstraße — Grüner Deich — Ostgrenze des Flurstücks 1461 der Gemarkung St. Georg-Süd — Amsinckstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 118) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Oktober 1975.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 35

Vom 2. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 35 für den Geltungsbereich Sachsen- — Mohnhof — Hassestraße — Rektor-Ritter-Straße — Neuer Weg — Bergedorfer Straße — über die Flurstücke 4008, 635 und 714 der Gemarkung Bergedorf — Hinterm Graben (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die festgesetzten Geh- und Leitungsrechte unter den Arkaden umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitätswerke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Im Kerngebiet auf den Flurstücken 718, 719, 766, 848, 2434, 850, 851, 852, 853 und 928 der Gemarkung Bergedorf sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Oktober 1975.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Allermöhe 13 / Billwerder 13 / Bergedorf 58

Vom 2. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 13 / Billwerder 13 / Bergedorf 58 für den Geltungsbereich Oberer Landweg — über das Flurstück 1024 der Gemarkung Allermöhe — über die Flurstücke 269, 953, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 953, über die Flurstücke 278, 269 der Gemarkung Billwerder — über die Flurstücke 1024, 1042 (Oberer Landweg), 1043, 1226, 1046, 1216, 433, 1216 und 1046 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602, 610 und 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Oktober 1975.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan St. Georg 17

Vom 7. Oktober 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 17 für den Geltungsbereich Lindenplatz — Lindenstraße — Alexanderstraße — Berliner Tor — Beim Strohause (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 113) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Für die mit — A — gekennzeichnete sechsgeschossige Bebauung im Kerngebiet südlich der Ferdinand-Beit-Straße auf den Flurstücksteilen 1321 und 1325 der Gemarkung St. Georg-Nord können zwei weitere Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Oktober 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 56

Vom 7. Oktober 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 56 für den Geltungsbereich Heckkatenweg — Billwerder Straße — Ostgrenze des Flurstücks 705, Nordgrenze des Flurstücks 1902, Ostgrenzen der Flurstücke 1902 und 704, Südgrenzen der Flurstücke 704 und 711 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Oktober 1975.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 40	MITTWOCH, DEN 5. NOVEMBER	1975
Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 42	185
29. 10. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 22	186
29. 10. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Allermöhe 14	186
28. 10. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 42	187
28. 10. 1975	Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Barmbek-Süd 21	187
28. 10. 1975	Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 20	188

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 42

Vom 29. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 42 für den Geltungsbereich Holzmühlenstraße — über das Flurstück 1245 der Gemarkung Hinschenfelde — Kedenburgstraße — Wandse — Ostgrenze des Flurstücks 2000 der Gemarkung Wandsbek — Ahrensburger Straße — Wandsbeker Zollstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Verbrauchermärkte unzulässig.
2. Das unter der Arkade festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Oktober 1975.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 22

Vom 29. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 22 für den Geltungsbereich Am Hehsel — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2064 der Gemarkung Hummelsbüttel — Poppenbüttele Weg — Gemarkungsgrenze von Hummelsbüttel — Steenbalken — Dornenkamp (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Plans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Oktober 1975.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Allermöhe 14

Vom 29. Oktober 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 14 für den Geltungsbereich Oberer Landweg — über die Flurstücke 1024, 1042, 1043, 1060, 1323 der Gemarkung Allermöhe — Gemarkungsgrenze — über die Flurstücke 1060, 1043 der Gemarkung Allermöhe zum Oberen Landweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Oktober 1975.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 42

Vom 28. Oktober 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 42 für den Geltungsbereich Bahrenfelder Straße — Nordgrenzen der Flurstücke 1807, 1804, 1802, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1799 — Ostgrenze des Flurstücks 1798 der Gemarkung Ottensen — Gaußstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 210) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Oktober 1975.

Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Barmbek-Süd 21

Vom 28. Oktober 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

Einziger Paragraph

1. Die im Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 21 vom 15. Mai 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 90) für Teile des Flurstücks 744 der Gemarkung Barmbek als Höchstgrenze festgesetzte Zahl von zwanzig Vollgeschossen wird in die Festsetzung von drei-

undzwanzig Vollgeschossen als Höchstgrenze geändert; die für dieses Flurstück bisher zulässige Geschoßfläche von 11 450 m² wird auf die zulässige Geschoßfläche von 13 400 m² festgesetzt.

2. § 2 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 21 erhält folgende Fassung:

„1. In den dreiundzwanzig- und neunundzwanzigeschossigen Gebäuden im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des vierten Vollgeschosses zulässig.

2. Die Traufhöhen betragen für das zweiundzwanzigeschossige Gebäude 91 m, für das dreiundzwanzigeschossige Gebäude 83 m und für das neunundzwanzigeschossige Gebäude 95 m über Geländeoberfläche.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Oktober 1975.

Verordnung
zur Änderung des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 20

Vom 28. Oktober 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 2 Nummer 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 20 vom 18. Juni 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172) erhält nachstehende Fassung:

2. Soweit im Bebauungsplan keine hinteren Baugrenzen festgesetzt sind, beträgt die Bebauungstiefe, gemessen von der vorderen Baugrenze, 25 m. Die Einschränkung der Bebauungstiefe nach Satz 1 gilt für die reinen Wohngebiete zwischen den Straßen Fischbeker Holtweg — Heidrand — Störtebekerweg — Gödeke-Michels-Weg sowie zwischen Moisburger Weg — Fischbeker Holtweg — Edelheide nicht, soweit die hinter der 25 m Begrenzung liegenden Flächen durch öffentliche Wege erschlossen sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Oktober 1975.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 44	DONNERSTAG, DEN 11. DEZEMBER	1975
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 40	205
2. 12. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 55	206
2. 12. 1975	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Kalenderjahr 1976	206
2. 12. 1975	Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufsfachschule für Altenpflege	207
—	Druckfehlerberichtigung	211

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 40

Vom 3. Dezember 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 40 für den Geltungsbereich Morewoodstraße — Wandsbeker Zollstraße — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1832, Südgrenzen der Flurstücke 2094, 1830 und 1826 der Gemarkung Wandsbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den Flurstücken 1827, 1828, 1829, 1830, 2094 und 1832 der Gemarkung Wandsbek kann für die sechs- und achtgeschossige Bebauung ein Garagengeschloß ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.
3. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Dezember 1975.

Der Senat

Verordnung
über den Bebauungsplan Langenhorn 55

Vom 2. Dezember 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 55 für den Geltungsbereich Torfstück — Eckboomkoppel — über das Flurstück 7657, Ostgrenze des Flurstücks 2222, über das Flurstück 4670 der Gemarkung Langenhorn — Krohnstieg — über die Flurstücke 152, 155 und 7299, Westgrenze des Flurstücks 7299 der Gemarkung Langenhorn — Krohnstieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Dezember 1975.

Verordnung
über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung
im Kalenderjahr 1976

Vom 2. Dezember 1975

Auf Grund des § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 25. April 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 465) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die in der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Kalenderjahr 1975 vom 17. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405) festgesetzten Werte für die Sachbezüge gelten auch für das Kalenderjahr 1976.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Dezember 1975.

§ 3

Abweichend von § 33 Absatz 2 KHG gehören dem Fachbereichsrat an:

1. drei Hochschullehrer,
2. drei Lehrbeauftragte,
3. drei Studenten,
4. ein Vertreter der in § 8 Absatz 1 Nummer 5 KHG genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Dezember 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 66

Vom 9. Dezember 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 66 für den Geltungsbereich Steinbeker Hauptstraße — West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 732, Nordgrenzen der Flurstücke 738 bis 741 der Gemarkung Kirchsteinbek — Brockhausweg — Kapellenstraße — Steinbeker Marktstraße — Steinbeker Markt — Brockhausweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplan wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplan gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind auf dem Flurstück 759 der Gemarkung Kirchsteinbek Gartenbaubetriebe zulässig.
3. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzung der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Dezember 1975.

Verordnung
über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern
auf Religionsgesellschaften

Vom 16. Dezember 1975

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) wird verordnet :

§ 1

Die Anwendung des Ersten und des Zweiten Abschnitts des Kirchensteuergesetzes wird auf folgende Religionsgesellschaften erstreckt:

1. die Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona,
2. die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern auf die Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona vom 10. September 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 286) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Dezember 1975.

Verordnung
über den Bebauungsplan Rahlstedt 73 / Jenfeld 17

Vom 16. Dezember 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 73/Jenfeld 17 für den Geltungsbereich Grunewaldstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1169, über das Flurstück 1170, Nordgrenze des südlichen Teils des Flurstücks 1169 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Landesgrenze — Rähnbach — Schleemer Bach — über die Flurstücke 248 und 242 einschließlich der Süd-, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 242, Westgrenzen der Flurstücke 2166, 240, 239, 2156 und 2155 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 526 und 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf dem Flurstück 1169 der Gemarkung Alt-Rahlstedt ist innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein Vereinshaus mit den für die festgesetzte Nutzung „Private Sportanlage“ notwendigen Räumen zulässig; die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 6,0 m über Geländehöhe betragen. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als „Private Sportanlage“ ausgewiesenen Fläche nicht zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Dezember 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 80

Vom 16. Dezember 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 80 für den Geltungsbereich Alter Zollweg — Massower Weg — Ostgrenze des Flurstücks 3184 der Gemarkung Oldenfelde — Wolliner Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Für die auf Teilen des Flurstücks 1329 der Gemarkung Oldenfelde ausgewiesene viergeschossige Bebauung kann im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche eine Erhöhung bis zu elf Vollgeschossen zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1975.

Verordnung über die Wahl des Börsenvorstandes der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg

Vom 16. Dezember 1975

Auf Grund von § 3 Absatz 3 des Börsengesetzes in der Fassung vom 28. April 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1013) wird nach Anhörung des Börsenvorstandes verordnet:

§ 1

Wahl nach Gruppen, Wahlrecht

(1) Die Mitglieder des Börsenvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte von Wählergruppen gewählt.

Wählergruppen bilden:

1. die zum Börsenbesuch mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder diejenigen, die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen sind;
2. die Kursmakler;
3. die an der Börse zugelassenen freien Makler;
4. die übrigen Börsenbesucher, die an der Börse unselbständig Geschäfte abschließen.

(2) Es sind achtzehn Mitglieder des Börsenvorstandes zu wählen. Vierzehn Mitglieder müssen dem Kreis der für Kreditinstitute zum Börsenbesuch mit dem Recht zur

Teilnahme am Handel zugelassenen Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder derjenigen, die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen sind, angehören; dabei sollen alle Arten von Kreditinstituten angemessen vertreten sein. Weiterhin stellen die Kursmakler zwei Mitglieder, die freien Makler und die Börsenbesucher, die an der Börse unselbständig Geschäfte abschließen, jeweils ein Mitglied.

(3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Börsenvorstandes tritt für die laufende Wahlperiode der Bewerber aus der Wählergruppe des Ausgeschiedenen ein, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl nach dem letztgewählten Mitglied der Wählergruppe erhalten hat. Ist kein solcher Bewerber vorhanden, findet in der Wählergruppe eine Ersatzwahl für die restliche Wahlperiode statt. Sie ist in entsprechender Anwendung der Wahlvorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Ist das Mitglied im letzten Halbjahr der Wahlperiode des Börsenvorstandes ausgeschieden, bleibt der Sitz frei.

§ 2

Stimmrecht

Wahlberechtigt ist, wer in die Wählerlisten eingetragen und als Börsenbesucher zugelassen ist. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.